



GEMEINDENACHRICHTEN VOM 30. April 2018

Öffnungszeiten Auffahrt

Die Büros der Gemeindeverwaltung bleiben am Donnerstag, 10. Mai 2018 (Auffahrt) geschlossen. Am Freitag, 11. Mai 2018 sind wir gerne wieder für Sie da.

Start - Umsetzung Parkierungsreglement, Bezug von Parkkarten

Gemäss Parkierungsreglement der Gemeinde Untersiggenthal vom 01.01.2018 ist das regelmässige Abstellen (Dauerparkieren) von Fahrzeugen am Tag und in der Nacht auf öffentlichem Grund der Gemeinde bewilligungs- und gebührenpflichtig. Als regelmässiges Abstellen gilt ein zweimaliges Abstellen pro Woche während jeweils mehr als 4 Tages- oder Nachtstunden. Die Regelung wird nun seit dem **1. Mai 2018** umgesetzt. Die Firma Gisi Com Sicherheitsdienst GmbH wird ab diesem Datum regelmässige Kontrollen über die Einhaltung des neuen Parkierungsregimes durchführen.

Die Gebühren für das dauernde Parkieren auf öffentlichem Grund betragen pro Monat **Fr. 50.00** für leichte Motorwagen und deren Anhänger, **Fr. 120.00** für schwere Motorwagen und deren Anhänger oder **Fr. 30.00** für Motorräder. Die Gebühr wird im Voraus für die Dauer von einem bis maximal zwölf Monate erhoben. Für Besucher werden auch Tagesbewilligungen für **Fr. 5.00** angeboten. Das Parkierungsreglement kann unter <http://www.untersiggenthal.ch/online-schalter/abt-bau-und-planung/> eingesehen werden.

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund ist seit dem 1. Mai 2018 folgendes zu beachten:

- Es ist immer eine Parkscheibe mit der Ankunftszeit im Auto zu hinterlegen (ausgenommen Besitzer von Parkkarten)
- Parkkarten sind gut sichtbar im Auto zu hinterlegen
- Bei speziell geregelten Parkzeiten (z.B. Sportplatzstrasse, max. 3 Std.) gilt in jedem Fall die angegebene Parkzeit. Dauerparkieren ist in diesen Fällen nicht erlaubt.
- Parkieren auf den Gemeindestrassen ist im Rahmen des Strassenverkehrsgesetzes nach wie vor möglich, allerdings unter Anwendung des neuen Parkierungsreglements.
- Gelb markierte Parkfelder sind keine öffentlichen Parkplätze und stehen nur bestimmten Nutzergruppen zur Verfügung.

Ansprechpartner bei Fragen zum Parkierungsreglement ist die Abteilung Bau und Planung, Telefon 056 298 03 00 oder E-Mail bauverwaltung@untersiggenthal.ch.

Schalter der Stadtpolizei in Untersiggenthal schliesst per 01. Mai 2018

Der Aussenposten der Stadtpolizei Baden im Untersiggenthaler Gemeindehaus bleibt bestehen, der Schalter wurde jedoch per 01. Mai 2018 geschlossen.

Grund für die Schliessung ist die massiv zurückgegangene Besuchendenfrequenz. Das Dienstleistungsangebot bleibt weiterhin bestehen: Die Stadtpolizei mit ihrem Schalter in Baden ist Ansprechpartner für polizeiliche Angelegenheiten im gesamten Einsatzgebiet – in den Gemeinden Würenlingen, Baden, Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil, Gebenstorf, Obersiggenthal, Turgi und Untersiggenthal. Auch die Polizeipräsenz bleibt in diesen Gemeinden gewährleistet. Die Stadtpolizei hat in Untersiggenthal weiterhin eine Gruppe stationiert. Diese ist meistens auf Patrouille und kann somit in einem Ernstfall in und um Untersiggenthal rasche vor Ort sein.



Schachtabsaugen

Der Gemeinderat hat die Firma Lüpold AG, Reinigungsdienst, 5103 Möriken, mit der jährlichen Strassenschachtentleerung beauftragt.

Für den Unterhalt und die Reinigung von privaten Ölabscheidern, Schlammsammlern usw. sind die Liegenschaftsbesitzer selber verantwortlich. Die Anmeldung für die Reinigung von privaten Anlagen hat bis spätestens 4. Mai 2018 bei der Fa. Lüpold AG, Telefon 062 887 08 70, zu erfolgen.

Die Entleerung der privaten Schächte erfolgt nach Abschluss der Arbeiten für die Gemeinde, d.h. ab der 20. KW vom 14. bis 18.5.2018.

Gastgewerbegesetz – Kleinhandelbewilligung und Einzelanlässe – Festsetzung Gebühren

Ab 1. März 2018 erfolgt die Erteilung der Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen durch die Gemeinde. Unter Einzelanlässen sind Dorffeste, Musik- und Turnerabende, Veranstaltungen, Fasnachts- und Tanzanlässe, Partys, etc. zu verstehen.

Die Wirtetätigkeit an einem Einzelanlass ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass

- der Gemeinde (Anmeldung Wirtetätigkeit gemäss § 6 Abs. 2 GGV und Klein-handelsbewilligung gem. § 11a GGG) und
- dem Amt für Verbraucherschutz (Meldepflicht nach Lebensmittelgesetz) zu melden.

Dazu steht auf der Homepage www.ag.ch/dgs > Verbraucherschutz > Lebensmittelkontrolle > Lebensmittelinspektorat > Melde- und Bewilligungspflicht ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

Die Prüfung von Gesuchen für den Kleinhandel mit Spirituosen erfolgt nach Aufwand mit einer Gebühr von Fr. 20.-- (Standardbeitrag / Minimalgebühr) bis Fr. 200.-- (erhöhter Aufwand). Die Abgabe für den Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen beträgt:

Meldung Einzelanlass ohne Spiritosen	gratis
Für Einzelanlässe, die höchstens einen Tag dauern	Fr. 30.00
Für Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern, pro Folgetag	Fr. 10.00
Für Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern und mehrere Festwirtschaften umfassen	Fr. 250.00 bis 8 Tage ab 9. Tag Fr. 10.00 / Folgetag